

Sitzungsunterlagen

12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

17.08.2017

Die Stadtverordnetenversammlung
Haupt- und Finanzausschuss

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
und des Magistrates

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 · 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0
<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	26. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses lade ich Sie herzlich ein für

Donnerstag, 17. August 2017 um 19:30 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen (§ 62 Abs. 2 HGO). Sollten Sie verhindert sein, verständigen Sie bitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

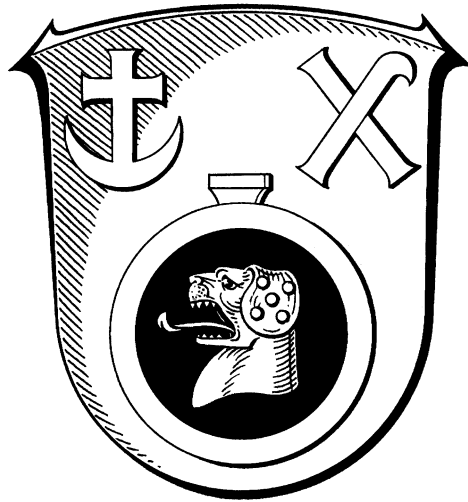
Kurt Weldert
Vorsitzender

F.d.R.

Anlage
Drucksache 10/0250/3

Tagesordnung
zur 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am **17. August 2017**

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Juni 2017	
2. Neufassung der Hauptsatzung	10/0285/1
3. Neufassung der Vereinsförderrichtlinien	10/0250/1
3.1 Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss	10/0250/3



NIEDERSCHRIFT

11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	19. Juni 2017
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:20 Uhr
Ende	19:40 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion

Fischer, Wilhelm
Gürkan, Benjamin
Keil, Kathrin
Sausner, Barbara

CDU-Fraktion

Köhler, Lutz
Sehlbach, Sebastian

ALW-Fraktion

Geertz, Matthias
Petri, Heinz-Ludwig

FWW-Fraktion

Weldert, Kurt

Präsidium

Stadtverordnetenversammlung

Dittrich, Manfred
Mager, Marcus
Pohl, Barbara Dr.

Magistrat

Fischer, Willi

Hamm, Udo Dr.

Hasenauer, Josef

Mager, Philipp

Möller, Ralf

Reitz-Gottschall, Angelika

Spätling-Slomka, Dorothea

Seniorenbeirat

Deußner, Volker

**Beirat zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen**

Knell, Horst

Schriftführung

Rupp, Jens

Verwaltung

Sauder, Beate

Wigand, Klaus

Presse

Wochenkurier: Strobel, Heike

Darmstädter Echo: Wickel, Marc Dr.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Kurt Weldert, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. April 2017	
2. Beitragssatzsatzung 2016 für das Abrechnungsgebiet 2 „Ortslage Gräfenhausen“	10/0274/1

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. April 2017

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2

**Beitragssatzsatzung 2016 für das Abrechnungsgebiet 2 „Ortslage Gräfenhausen“
Drucksache: 10/0274/1**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Fragen der Anwesenden werden durch Herrn Wigand beantwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragszahler im Bescheid darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2018 eine weitere Beitragszahlung für diese Maßnahme erfolgen wird.

Eine beispielhafte Modellrechnung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Beitragssatzsatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Kurt Weldert
Vorsitzender

Jens Rupp
Schriftführung

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 29.06.2017

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird in der beigelegten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 die Neufassung der „Dienstanweisung der Stadt Weiterstadt über das Verfahren bei Veränderungen von Ansprüchen (Stundung, Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes, Niederschlagung und Erlass)“ sowie die Neufassung der „Sponsoring-Richtlinie der Stadt Weiterstadt zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen“ beschlossen. Aus diesem Grund ist ebenfalls die Hauptsatzung in § 4 Abs. 2 Ziffer h und j zu ändern.

Die Dienstanweisung sowie die Sponsoring-Richtlinie können erst nach Änderung der Hauptsatzung in Kraft treten. Zur Information sind diese der Drucksache beigelegt.

Weiterhin wurde die Satzung aufgrund Änderungen bzgl.

- der Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
- § 4a Haushaltswirtschaft
- § 7 Abs. 7 Öffentliche Bekanntmachungen
-

überarbeitet. Die Änderungen sind in der beiliegenden Gegenüberstellung dargestellt.

Von einer Änderungssatzung wird abgesehen, da es bereits 5 Änderungen zu der Hauptsatzung vom 10. September 2004 gibt.

Gemäß § 6 HGO bedarf die Neufassung der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Drucksache 10/0285/1

Die HGO schreibt nicht vor, dass eine Satzung im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden muss. Bei Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017 könnte die Hauptsatzung bereits am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Gegenüberstellung Gesamtfassung – Mustersatzung HSGB – Änderungen
- Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
- Dienstanweisung der Stadt Weiterstadt über das Verfahren bei Veränderungen von Ansprüchen (Stundung, Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes, Niederschlagung und Erlass)
- „Sponsoring-Richtlinie der Stadt Weiterstadt zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen“

HAUPTSATZUNG

<i>Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt</i>	<i>Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.)</i>	<i>Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung</i>
§ 1 Stadtverordnetenversammlung (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 1. April 2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37. (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.		
§ 2 Magistrat (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe. (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten. (3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.		

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.)	Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung
§ 3 Ausländerbeirat (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen. (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.		
§ 4 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten: Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen (Seither Ziffer a) a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB		Aufnahme von Krediten ist zu löschen, da dies zukünftig in Abs. 3 geregelt ist

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.)	Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung
c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall d) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis 10.000,00 € i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt	Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen Neu in der Mustergeschäftsordnung: Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... Euro im Einzelfall	(h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen (Der Magistrat hat eine neue Dienstanweisung hierzu beschlossen. Diese treten nach Änderung der Hauptsatzung in Kraft.) (j) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen (Der Magistrat hat hierzu Richtlinien beschlossen. Diese treten nach Änderung der Hauptsatzung in Kraft.)

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.)	Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung
(2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin	(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat. (Siehe auch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2016)
§ 4 a Haushaltswirtschaft Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Weiterstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.	Erläuterung zur Mustersatzung Wegfall des § 4 a. F. der Hauptsatzung § 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.	Streichung des § 4a Haushaltswirtschaft

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.Weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates, für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vervollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet. (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.	Ergänzung des Abs. 7 um folgenden Satz: Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
--	---	--

§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Die Ehrenbezeichnungen wurden aus Platzgründen weggelassen. Sie bleiben weiterhin bestehen.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 1. April 2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.
- (3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.

§ 3

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - d) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
 - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen
 - i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt
 - j) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen
- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.Weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Aus-

länderbeirates, für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Sponsoring-Richtlinie

der Stadt Weiterstadt

zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffe.....	3
2.1 Sponsoring	3
2.2 Werbung	3
2.3 Spenden.....	4
2.4 Mäzenatische Schenkungen.....	4
3. Zulässigkeit von Sponsoring.....	4
4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.....	5
5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen.....	5
6. Werbung.....	6
7. Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen (Sponsoren, Spender) an die Stadt Weiterstadt, mit dem Ziel bestimmte Tätigkeiten der Kommune zu fördern.

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Sponsoring und Spenden als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

Zusätzlich zu dieser Richtlinie gilt die Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

2. Begriffe

2.1 Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der Stadt Weiterstadt auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an.

2.2 Werbung

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation - des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

2.3 Spenden

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Stadt Weiterstadt überwiegt. Der Spender erhält keine Gegenleistung.

2.4 Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

3. Zulässigkeit von Sponsoring

Sponsoring ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist. Sponsoring ist insbesondere zulässig:

- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen,
- für soziale Maßnahmen sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist,
- zugunsten von Kindertagesstätten, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten,
- öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten,
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.

Sponsoringmaßnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung und sind mit der Stabsstelle Finanzen - Controlling und mit dem Fachdienst I/2 Zentrale Dienste abzustimmen. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet der Magistrat.

4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ab einem Betrag von 500 € ist ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Ein Muster ist als Anlage 1 beigelegt und befindet sich auch im Intranet.

Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist.

Zu Spenden zählen Geldspenden, Sachspenden und Rückspenden:

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache auch deren Wert hervorgehen. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten wie z.B. Reparaturen, bauliche Maßnahmen zu kalkulieren.

Bei Rückspenden wird zwischen Aufwandsspenden (wie z.B. Reisekosten) und dem Verzicht auf Nutzungsentgelte (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) oder Leistungsentgelte (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) unterschieden. Der nachträgliche, freiwillige Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf die Anspruch bestand, gilt als Spende. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung. Bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet der Bürgermeister über die Annahme. Das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme“ ist vollständig auszufüllen und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen. Das Formular wird anschließend bei der Stabsstelle Finanzen - Controlling eingereicht. Ein Muster des Formulars ist als Anlage 2 beigelegt und befindet sich auch im Intranet. Bei einer Sachspende ist zusätzlich eine Übereignungserklärung des Spenders beizufügen.

Über die Annahme von Spenden über 1.000 € entscheidet der Magistrat. Die Magistratsvorlage ersetzt den Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme.

Der Magistrat erhält halbjährlich einen Spendenbericht, aus dem der Name des Spenders, der Empfänger und der Betrag hervorgeht. Für die Erstellung des Spendenberichts sowie der Zuwendungsbestätigungen ist die Stabsstelle Finanzen - Controlling zuständig.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Spende führt die annehmende Dienststelle einen separaten Nachweis. Sofern zweckgebundene Spenden in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, ist dies der Stabsstelle Finanzen – Controlling bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden.

Die Regelungen zur Annahme von Spenden gelten für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

6. Werbung

Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich und deshalb bei der Stadt Weiterstadt nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch den Magistrat am 30. Mai 2017 beschlossen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Bürgermeister

Anlagen:

Sponsoring-Vertrag

Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme

Sponsoring-Vertrag

zwischen

dem Magistrat der Stadt Weiterstadt

im Folgenden „Stadt Weiterstadt“ genannt

und

(Firma/Name), Adresse

vertreten durch

(Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person)

im Folgenden „Sponsor“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistung des Sponsors	3
§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung	4
§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Weiterstadt	4
§ 5 Transparenz	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Verschwiegenheit	5
§ 8 Vertragsdauer	5
§ 9 Vorzeitige Beendigung	5
§ 10 Weitere Vereinbarungen	6
§ 11 Schriftform	6
§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht	6
§ 13 Salvatorische Klausel	6

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die Stadt Weiterstadt ist zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein und ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme, nachfolgend „gesponsertes Produkt“

§ 2 Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor stellt der Stadt Weiterstadt für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden (*zutreffendes bitte ankreuzen*)

☐ Geldmittel in Höhe von _____

☐ Sachmittel in Form von _____

☐ Dienstleistungen in Form von _____

einmalig/für die Dauer von _____ zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

- (2) Die Sponsoringleistung wird (in Teilbeträgen von _____ EUR jeweils) zum _____ fällig. Der Betrag ist auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

**Gemeinschaftskasse der Gemeinden
des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Konto-Nummer: 548 200

Bankleitzahl: 508 501 50

IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00

BIC: HELADEF1DAS

FAD _____

Bei Sach- und Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung

- (1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Weiterstadt auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Stadt Weiterstadt inhaltlich zu beeinflussen.

§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Weiterstadt

- (1) Die Stadt Weiterstadt verpflichtet sich im Gegenzug auf die Unterstützung des gesponserten Produkts bei folgenden Maßnahmen (*genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos*):

ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten.

- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Stadt Weiterstadt kann weitere Verträge mit anderen Sponsoren abschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

§ 5 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Stadt Weiterstadt die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlichen kann.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Weiterstadt übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors.

- (2) Die Haftung der Stadt Weiterstadt für Verlust oder Schäden jeglicher Art an der zur Verfügung gestellten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Weiterstadt verursacht wurden.
- (3) Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Stadt Weiterstadt im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Stadt Weiterstadt Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von dienstlichen Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Weiterstadt keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Stadt Weiterstadt unaufgefordert vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt durch beidseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des _____.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
 - die in § 1 bezeichnete Sponsoringleistung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Wenn die Stadt Weiterstadt die Kündigung zu vertreten hat, hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2. Hat die Stadt Weiterstadt im Zeitpunkt der

Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt Weiterstadt zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

§ 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommen.

Weiterstadt, _____

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Sponsor

Bürgermeister

HESSISCHE STAATSKANZLEI

52

Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Mohamed Achgalou, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohamed Achgalou am 29. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdesselem Arifi, am 11. Oktober 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 6. Januar 2016

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 3/2016 S. 86

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

53

Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

Gemeinsamer Runderlass

Die Grundsätze gelten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Landesverwaltung und sind von den Dienststellen des Landes Hessen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und Vollzugsanstalten, für die eine gesonderte Regelung getroffen wird, anzuwenden. Den Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Grundsätze zu übernehmen.

I. Allgemeines

1. Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung sind:
 - die Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
 - die Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
 - die Sicherung des Budgetrechts der Parlamente und gegebenenfalls der Vertretungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - die Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
 - die Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen
2. Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber und nicht aus erwarteten Einnahmen aus Sponsoring und Werbung zu finanzieren. Unter den in diesem Erlass genannten Bedingungen ist Sponsoring als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit jedoch zulässig.

II. Begriffe

1. Unter Sponsoring*) ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).
2. Unter Werbung*) sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

3. Spenden*) sind freiwillige Zuwendungen von zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung eines begünstigten Zwecks durch die jeweilige Dienststelle vorherrschend ist. Der Spender erhält keine Gegenleistung.
4. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch zum Beispiel Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.
5. Die Regelungen dieses gemeinsamen Runderlasses finden keine Anwendung auf die Annahme von Belohnungen und Geschenken, für die eine allgemeine Zustimmung zur Annahme nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken) vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 676) gilt.

III. Zulässigkeit von Sponsoring

1. Das Sponsoring ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns und auch der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.
 - 1.1 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative Veranstaltungen der Landesregierung sowie der Landesverwaltung, für soziale Maßnahmen, sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.
 - 1.2 Sponsoring ist auch zulässig, wenn bei politischen Initiativen der öffentlichen Einrichtung selbst kein unmittelbarer Nutzen zufließt, sondern zur Förderung der von der öffentlichen Einrichtung angestrebten Ziele privaten Dritten Vergünstigungen gewährt werden. Sofern dabei für private Dritte Vergünstigungen bei Unternehmen oder Sonstigen möglich sind, sind aktive und passive Werbeleistungen seitens des Landes für den Sponsor oder Vertragspartner wie zum Beispiel Verlinkungen auf Internetseiten der Anbieter zulässig, auch wenn diese aus steuerlicher Sicht eine wirtschaftliche Tätigkeit begründen können (zu den Einzelheiten siehe IV.6). Die obersten Landesbehörden können anordnen, dass die nachgeordneten Behörden ihres Geschäftsbereiches von der Ausnahmemöglichkeit nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Gebrauch machen können.
 - 1.3 Sponsoring ist zugunsten von Schulen zulässig, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind. § 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpäd-

agogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), ist zu beachten.

2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:
 - 2.1 Ordnungs- und Genehmigungsbereichen, wenn die Sponsoren als Adressaten oder Antragsteller des Verwaltungshandelns in Frage kommen.
 - 2.2 Aufsichtsbehörden, deren potenzielle oder tatsächliche Sponsoren aus dem Aufsichtsbereich oder aus dem Umfeld der Adressaten der Aufsicht stammen.
 - 2.3 Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger (im Sinne der BHO/LHO) sein könnten.
 - 2.4 Öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
 - 2.5 Öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
 - 2.6 Öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege (wie zum Beispiel Träger der Sozialhilfe, Versorgungs- und Sozialbehörden), wenn die Interessen der Sponsoren mittelbar oder unmittelbar durch Leistungen der Wohlfahrtspflege berührt sein könnten.
 - 2.7 Dienststellen, die berufsbezogene Prüfungen oder Eignungsprüfungen durchführen, wenn der Sponsor oder eine Person aus seinem Umfeld tatsächlicher oder potenzieller Kandidat solcher Prüfungen ist.
 - 2.8 Verfassungsschutzbehörden, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 zulässig.
3. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:

Sponsoring ist ausgeschlossen, soweit die Polizei im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig wird. Ausnahmsweise ist Sponsoring außerhalb der polizeilichen Eingriffsverwaltung für den Bereich der Prävention in Betracht zu ziehen. Im Rahmen der Durchführung von präventiven Aufgaben und Projekten wird grundsätzlich ein ressortübergreifender und gesellschaftlicher Ansatz verfolgt, der maßgeblich zu berücksichtigen ist. Das heißt, die finanziellen oder materiellen Zuwendungen sollten grundsätzlich an Empfänger außerhalb der Polizei erfolgen. Optimal erscheint, dass andere Organisationen (zum Beispiel Präventionsräte, Verkehrswacht) die Maßnahmen durchführen, die gesponserten Mittel verwalten und die Polizei sich an den Maßnahmen beteiligt.

Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen durch die Polizei bedarf der schriftlichen Einwilligung durch eine übergeordnete Stelle. Für die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene obliegt die Zustimmung dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung. Dabei ist in jedem Fall zu prüfen, ob bei solchen Maßnahmen die Polizei als Veranstalter/ Organisator tätig wird. Für landesweite Maßnahmen der Prävention oder Verkehrssicherheit (zum Beispiel Netzwerk gegen Gewalt) und solche, die das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung betreffen, ist die schriftliche Einwilligung der obersten Dienstbehörde einzuholen.
4. Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:
 - 4.1 Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
 - 4.2 Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Gesetzgeber oder die Landesregierung mit der Durchführung der Aufgabe erkennbar nicht einverstanden ist.
 - 4.3 Einmalige Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Landeshaushalt gewährleistet ist.
 - 4.4 Sponsoring ist unzulässig, wenn in Folge der Sponsoringmaßnahme Zusatzkosten entstehen würden, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.

In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

IV. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

1. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ein Muster für einen Sponsoringvertrag ist als Anlage 1 beigelegt. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle oder eine von der Behördenleitung zu bestimmende Stelle ist bei Sponsoringmaßnahmen zu beteiligen.

2. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Behörde darf keine Verpflichtung übernehmen, die einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb darstellen würden.
4. Bei Sponsoringeinnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
6. Das Land Hessen unterliegt mit seinen Sponsoringtätigkeiten der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, wenn dadurch ein Betrieb gewerblicher Art (§ 4 des Körperschaftsteuergesetzes) begründet wird oder das Sponsoring einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen ist. Für die zur Begründung eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art erforderliche Abgrenzung zur steuerlich unbeachtlichen Vermögensverwaltung ist auf die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 (BStBl I S. 212) und die Ausführungen in Abschnitt 1.1 Abs. 23 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zurückzugreifen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Fußnoten 3 und 4 der Anlage 1 zu beachten. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich der Sponsoringnehmer (Land Hessen, vertreten durch die jeweilige Behörde) vor Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.
7. Wird zur Erlangung von Sponsoring ein Dritter (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) eingeschaltet, ist die Dienststelle verpflichtet, für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten Sorge zu tragen. Die Annahme der Sponsoringleistung sowie der Sponsoringvertrag sollen in diesem Fall der Zustimmung der Dienststelle unterliegen.

V. Spenden und mäzenatische Schenkungen

1. Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch die Dienststellen ist unbedenklich, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring (Abschnitt IV) gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Abweichend von Abschnitt VI Ziffer 1 bedarf es keines Vertrages. Die Annahme der Spende oder mäzenatischen Schenkung ist jedoch aktenkundig zu machen.
2. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:
 - 2.1 Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird verstärkt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt. Daher sollen Gründungen von Vereinen und Initiativen, deren Ziel die Unterstützung der Polizei ist, auch von der Polizei ideell gefördert werden. Im Vordergrund steht dabei die ideelle Unterstützung der Polizei durch diese Vereine und Initiativen. Finanzielle und sonstige materielle Unterstützungsformen für die Polizei müssen die Ausnahme bleiben.
 - 2.2 Bei beabsichtigten finanziellen Zuwendungen sind potenzielle Spenderinnen und Spender zunächst auf die Hessische Polizeistiftung beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, zu verweisen.
 - 2.3 Spenden an einzelne Polizeidienststellen dürfen von dieser nicht unmittelbar entgegengenommen werden. Den Polizeidienststellen dürfen nur die oben genannten Vereine und Initiativen als Spender gegenüberreten. Treten diese an eine Polizeidienststelle mit dem Wunsch heran, dieser eine Spende zukommen zu lassen, sind sie an die Leitung des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung zu vermitteln. Diese klärt mit der betreffenden Dienststelle einen möglichen Bedarf an Ausstattung und überprüft ferner die Sachspenden auf ihre Qualität und Kompatibilität mit der bereits vorhandenen Ausstattung.
 - 2.4 Einzelne Spender und mäzenatische Schenkungen müssen gegenüber der begünstigten Polizeidienststelle anonym bleiben und sind daher an das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zu verweisen. Dieses ist beauftragt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen, zu koordinieren und sie den Dienststellen zukommen zu lassen.

VI. Werbung

1. Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich, es sei denn, es können im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche

Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und sonstige Hinderungsgründe ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Werbeanzeigen in Broschüren oder Informationszeitschriften ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbeanzeige mit deren Inhalt und Zielen vereinbar ist. Das Anbringen von Werbung an landeseigenen Kulturdenkmälern ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbung mit den Inhalten und Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege vereinbar ist und das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), eingehalten wurde. Hinsichtlich der Durchführung von ausnahmsweise zulässigen Werbeverträgen sollte wie beim Sponsoring verfahren werden.

2. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung, insbesondere die Polizei, ist der Abschluss von Werbeverträgen aus Neutralitätsgründen ausgeschlossen.

VII. Sponsoringbericht

Dem Hessischen Landtag ist alle zwei Jahre ein Sponsoringbericht vorzulegen. In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen, Werbeeinnahmen, Spenden und mäzenatische Schenkungen von je bis zu 5000 Euro zusammengefasst werden. Zur Vorbereitung des Berichts sind finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring, Werbung und mäzenatischen Schenkungen zu erfassen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Anforderung zuzuleiten. Da der Name des Gebers in den Sponsoringbericht nur aufgenommen werden kann, sofern eine Einverständniserklärung des Gebers vorliegt, ist die Entgegennahme der Leistung oder Zuwendung nur möglich, sofern der Geber zur Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bereit ist. Ein Muster der Einverständniserklärung für die Fälle, in denen keine Regelung im Rahmen eines Sponsoringvertrages erfolgt, ist als Anlage 2 beigelegt. Von einer Namensnennungspflicht kann bei mäzenatischen Schenkungen im Bereich der Kultur abgesehen werden. In den Sponsoringbericht sind auch die Leistungen und Zuwendungen aufzunehmen, die über einen Dritten (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) erlangt wurden. Satz 1 bis 4 und 6 gelten auch für den Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. Bei Drittmittelförderung handelt es sich nicht um Sponsoring im Sinne dieses Runderlasses. Diese wird daher nicht in den Sponsoringbericht aufgenommen.

*) Die Definitionen der Begriffe in II Nr. 1 bis 4 sind angelehnt an den Bericht des BRH vom 29. Dezember 2000, S. 10-13 (Quelle: Bundesrechnungshof; Beratung des Bundesministerium des Innern und der Finanzen nach § 88 Abs. 2 BHO anlässlich der Prüfung und Finanzierung von Aufgaben des Bundes durch Sponsoring, Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter vom 29. Dezember 2000). Siehe zur Begrifflichkeit auch die Definition des BMF im Schreiben vom 18. Februar 1998 zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring (BStBl I S. 212-213).

Wiesbaden, den 8. Dezember 2015

Hessische Staatskanzlei
Z 4-HH02/0066

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 8-06c01-01-14/001

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A-100-I 9/18

Hessisches Ministerium der Justiz
5101-Z/C 1-2003/4919-Z/C

Hessisches Kultusministerium
004.000.900-00030

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
023.021-(0000)

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
14 B-003a 06

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
15 a 2/2015

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
Z 4-1-028-a-09/020
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 3/2016 S. 86

Anlage 1

Sponsoringvertrag (Muster)¹ zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch • [Behörde],

im Folgenden „Sponsoringnehmer“ genannt,
und

• [Firma/Name], • [Adresse], vertreten durch • [Name und Funktion
der vertretungsberechtigten Person/en],

im Folgenden „Sponsor“ genannt

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Neben dem Motiv zur Förderung des gesponserten Produkts verspricht sich der Sponsor von seiner Sponsoringleistung eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens. Das Land Hessen ist als Träger öffentlicher Verwaltung zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Für das Sponsoring gilt daher die Sponsoring Richtlinie „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, Gemeinsamer Runderlass vom 8. Dezember 2015 (nachfolgend „Sponsoring Richtlinie“). Sie sorgt für Transparenz bei Sponsoringleistungen an die Hessische Landesverwaltung und wahrt die Integrität und Neutralität des Landes.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

• [Darstellung des Vertragsgegenstandes – konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme durch Vertragsparteien], nachfolgend „gesponsertes Produkt“.

§ 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt dem Sponsoringnehmer für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden

- Geldmittel in Höhe von • Euro*
- Sachmittel in Form von • *
- Dienstleistungen in Form von • *

einmalig/für die Dauer von ...* zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird [in Teilbeträgen von • Euro jeweils*] zum ... fällig. [Der Betrag ist auf das Konto [Kto./BLZ/Kreditinstitut] zu überweisen.*]¹

§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung³

(1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.

(2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien [nach vorheriger Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer] auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.

(3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden des Sponsoringnehmers inhaltlich zu beeinflussen.

§ 4 Leistung des Sponsoringnehmers, Umsatzsteuer

(1) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich im Gegenzug, auf die Unterstützung des gesponserten Produkts durch den Sponsor bei folgenden öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (wie z.B. Internetauftritt, Maßnahmen im Rahmen einer Veranstaltung oder sämtli-

¹ Dieser Vertrag ist ein unverbindliches Muster mit beispielhaften Regelungen. Das Muster entbindet den Verwender nicht von der Pflicht, die Bestimmungen des Mustervertrages in eigener Verantwortung auf ihre Anwendbarkeit, Interessengerechtigkeit und Rechtsfolgen im Einzelfall hin zu prüfen und den Vertrag entsprechend anzupassen und zu ergänzen bzw. erforderlichen Rechtsrat einzuholen.

² Bei Sachleistungen und Dienstleistungen ist eine entsprechende Fälligkeitsregelung für den Einzelfall zu treffen

³ Ein Betrieb gewerblicher Art wird nicht begründet, wenn der Sponsoringnehmer dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Die Ausführungen in Abschnitt 1.1 Absatz 23 Sätze 3 und 4 Umsatzsteuer-Anwendungserrlass sind unbeachtlich, wenn kein Betrieb gewerblicher Art besteht oder das Sponsoring keinem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen ist und sich Aussagen zum Leistungsaustausch deshalb erübrigen.

chen Printmedien) ohne besondere Hervorhebung⁴ des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten⁵ wie folgt hinzuweisen:

• [Regelung einfügen]

(2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.

(3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.

(4) Der Sponsoringnehmer ist nicht daran gehindert, weitere Sponsoringverträge mit anderen Sponsoren abzuschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

(5) Die Parteien gehen davon aus, dass der Sponsoringnehmer gegenüber dem Sponsor mit der Rechtseinräumung nach § 3 und den sonstigen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 keine steuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt gilt die gemäß § 2 vereinbarte Sponsoringleistung als Nettobetrag. Die auf ein mögliches Entgelt entfallenden Umsatzsteuern werden dann vom Sponsor zusätzlich an den Sponsoringnehmer gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz gezahlt.

§ 5 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass der Sponsoringnehmer die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung im Bericht über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung in Hessen, auf seinem Internetauftritt oder in sonst geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 6 Haftung

(1) Der Sponsoringnehmer übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors aus dem gesponserten Produkt. Die Haftung des Sponsoringnehmers für Untergang oder Verschlechterung der zugewendeten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit dem Sponsoringnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Sponsoringnehmer ist allein für die Durchführung der geförderten Maßnahme verantwortlich. Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die dem Sponsoringnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn dem Sponsor nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Rückgriff des Sponsoringnehmers bei Inanspruchnahme durch Dritte ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertrages, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Sponsoringnehmers Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

(2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung des Sponsoringnehmers keine Ausfertigungen, Ablichtungen oder sonstige Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind etwa ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen dem Sponsoringnehmer unaufgefordert vollständig zurückzugeben.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt durch beiderseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

[Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des • (bei Dauer-Sponsoring)./*] Dieser Vertrag endet durch vorzeitige Beendigung (§ 9) oder durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

⁴ Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nicht vor, wenn der Sponsoringnehmer z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich der Sponsoringnehmer (Land Hessen, vertreten durch die jeweilige Behörde) vor Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

[Individuelle Regelung einfügen]⁵

§ 10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des Sponsoringnehmers.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Ort/Datum

Sponsoringnehmer

Ort/Datum

Sponsor

* Unzutreffendes bitte streichen.

⁵ Der Sponsoringvertrag ist ein gesetzlich nicht geregelter, atypischer Vertrag, für den grundsätzlich die Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts gelten. Daneben kann das Recht gesetzlich geregelter Vertragstypen anwendbar sein, wenn und soweit der individuelle Sponsoringvertrag Ähnlichkeit mit einem solchen geregelten Vertrag aufweist. Inwieweit der Vertrag für die Zukunft gekündigt oder für die Vergangenheit rückabgewickelt werden kann, hängt zudem davon ab, ob der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis darstellt oder einen einmaligen Leistungsaustausch vorsieht. Die Ermittlung des anwendbaren Rechts hängt also vom Einzelfall ab und kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten führen.

Um dem vorzubeugen, sollte der Vertrag für den Fall der Leistungsstörung eine Regelung enthalten, die sich an der Interessenlage der Parteien im Einzelfall orientiert. Sie sollte verbindlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag von wem vorzeitig beendet werden kann und welche Rechtsfolgen bei einer vorzeitigen Beendigung eintreten sollen.

Name und

Adresse

des Zuwendungsgebers

Anlage 2

Ort, Datum

Einverständniserklärung

Bezeichnung des Projekts/Vorhabens/Produkts
zugewendeter Betrag in Euro
zugewendeter Betrag in Worten

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Wahrung des Transparenzgebotes bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben gegenüber dem hessischen Landtag mein Name/mein Unternehmen, der für das o. a. Projekt/Vorhaben/Produkt zugewendete Betrag sowie der Verwendungszweck im Bericht über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung in Hessen veröffentlicht werden darf.

Unterschrift

Dienstanweisung

der Stadt Weiterstadt über das Verfahren bei
Veränderung von Ansprüchen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Stundung	4
2.1 Begriffsbestimmung	4
2.2 Rechtsgrundlagen.....	5
2.3 Voraussetzungen und Verfahren.....	5
2.4 Verzinsung.....	6
2.5 Zuständigkeit	6
2.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse	6
3. Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes.....	7
3.1 Begriffsbestimmung	7
3.2 Rechtsgrundlagen.....	7
3.3 Voraussetzungen und Verfahren.....	7
3.4 Verzinsung.....	7
3.5 Zuständigkeit	8
3.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse	8
4. Niederschlagung	8
4.1 Begriffsbestimmung	8
4.2 Rechtsgrundlagen.....	8
4.3 Voraussetzungen und Verfahren.....	8
4.3.1 Befristete Niederschlagung	9
4.3.2 Unbefristete Niederschlagung	9
4.4 Zuständigkeit	10
4.5 Bereinigung zum Jahresabschluss.....	10

5. Erlass	10
5.1 Begriffsbestimmung	10
5.2 Rechtsgrundlagen	10
5.3 Voraussetzungen und Verfahren	10
5.4 Zuständigkeit	11
5.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse	11
6. Kleinbeträge	11
7. Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen	11
8. Inkrafttreten	12

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt das Verfahren bei Veränderung von Ansprüchen der Stadt Weiterstadt gegenüber Dritten.

Für die Veränderung von Ansprüchen kommen die folgenden Verfahren in Betracht:

- Stundung
- Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes
- Niederschlagung
- Erlass

1.2 Rechtsgrundlagen

Bei der Veränderung von Ansprüchen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies sind insbesondere:

- Gemeindekassenverordnung (GemKVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)

Bei öffentlichen Abgaben:

- Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Abgabenordnung (AO) und Anwendungserlass zur AO

Bei sonstigen Forderungen:

- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Bei Nebenforderungen ist außerdem die Dienstanweisung der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu beachten.

2. Stundung

2.1 Begriffsbestimmung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubs, mit der die Fälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben wird.

2.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für die Stundung von Abgaben die §§ 222, 234, 238 AO i. V. m. § 4 KAG und für die Stundung sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 1 GemHVO.

2.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder diese Schwierigkeiten eintreten würden, wenn der Anspruch bei zwangsweiser Einziehung realisiert würde.

Eine Gefährdung der Forderung ist dann anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will.

Öffentlich rechtliche Forderungen werden durch einen Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch eine vertragliche Vereinbarung gestundet. Stundungen sind grundsätzlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich zu gewähren und sollen einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten (vgl. Nr. 9 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

In besonderen Fällen ist eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Diese kann beispielsweise bestehen in:

- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB)
- Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB)
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff, 1191 ff BGB)
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB)
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB)
- Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB)
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB)
- Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB)

Bei einer Ratenzahlung ist mit dem Schuldner zu vereinbaren, bzw. eine Widerrufsklausel aufzunehmen, dass die Restforderung sofort in einer Summe fällig wird, wenn er die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht einhält.

2.4 Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Die Zinsen betragen für alle Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) je Monat 0,5 v. H. gemäß §§ 234, 238 AO i. V. m. § 4 KAG. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderungsart auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.

Für alle sonstigen Forderungen betragen sie drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB), soweit nicht eine abweichende vertragliche Regelung vorliegt. Der aktuelle Basiszins ist von der Bundesbank unter der Internetadresse www.bundesbank.de abzurufen. Bei der Berechnung des Zinssatzes ist der am Ersten des Monats geltende Basiszins zu verwenden (vgl. Nr. 4 der Hinweise zu § 30 GemHVO). Der Zinssatz kann im Einzelfall abgesenkt werden. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Stundungszinsen die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners verschärfen würden.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Situation schwer geschädigt würde oder sich die Stundungszinsen auf weniger als 10 € belaufen würden.

2.5 Zuständigkeit

Für die Gewährung von Stundungen gelten folgende Regelungen:

Bei einer Dauer der Stundung bis zu 12 Monate und einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet:

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

2.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die jeweilige Stelle hat die Stundung spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Gemeinschaftskasse) und der Stabsstelle Finanzen/Controlling schriftlich mitzuteilen.

Soweit ein Beitreibungsverfahren eingeleitet ist, hat die entscheidende Stelle die Gemeinschaftskasse vor Entscheidungen über die Stundung einzuschalten.

Die Gemeinschaftskasse darf Stundungen nicht gewähren. Sie kann die Beitreibung vorläufig aussetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen. Die Gemeinschaftskasse hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

3. Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes

3.1 Begriffsbestimmung

Bei der Aussetzung der Vollziehung wird auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes für eine gewisse Zeit verzichtet.

3.2 Rechtsgrundlage

Nach § 80 Abs. 4 VWGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann die Behörde die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen.

3.3 Voraussetzungen und Verfahren

Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder
- die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3.4 Verzinsung

Nach § 237 Abs. 1 AO i. V. m. § 4 KAG ist der geschuldete Betrag in der Höhe, in der die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde zu verzinsen, soweit ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt endgültig keinen Erfolg gehabt hat.

Zinsen werden nach § 237 Abs. 2 AO i. V. m. § 4 KAG vom Tag des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder vom Tag der Rechtshängigkeit der Klage beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet erhoben. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Widerspruchs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.

Die Zinsen betragen für alle Abgaben je Monat 0,5 v. H. gemäß §§ 237 Abs. 4, 238 AO i. V. m. § 4 KAG. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderungsart auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (Vgl. §§ 237 Abs. 4, 234 Abs. 2 AO i. V. m. 4 KAG).

3.5 Zuständigkeit

Für die Aussetzung der Vollziehung gelten folgende Regelungen:

Bei einer Dauer der Aussetzung bis zu 12 Monate und einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet:

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

3.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die entscheidende Stelle hat die Aussetzung der Vollziehung spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Gemeinschaftskasse) und der Stabsstelle Finanzen/Controlling schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinschaftskasse darf die Aussetzung der Vollziehung nicht gewähren. Sie hat unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

4. Niederschlagung

4.1 Begriffsbestimmung

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs. Auf den Anspruch selbst wird nicht verzichtet.

4.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für die Niederschlagung von Abgaben § 261 AO i. V. m. § 4 KAG und für die Niederschlagung sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 2 GemHVO.

4.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Eine Niederschlagung ist nur zulässig, wenn die Erfolglosigkeit der Einziehung feststeht. Dies ist der Fall, wenn es z.B. bereits zu erfolglosen Vollstreckungshandlungen gekommen ist oder die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (bspw. durch eidesstaatliche Versicherung)

nachgewiesen werden kann. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner über die Niederschlagung erfolgt nicht.

Eine Niederschlagung kann sowohl befristet als auch unbefristet erfolgen.

Der für die Anforderung zuständige Fachdienst bzw. die Stabsstelle hat je nach Höhe der Forderung durch einen entsprechenden Magistratsbeschluss bzw. einen Vermerk die Entscheidung über eine Niederschlagung herbeizuführen. Die begründenden Unterlagen sind, soweit sie sich nicht in der Sachakte befinden, gesondert aufzubewahren.

Zur Dokumentation und Überwachung der Forderungen ist jeweils eine Niederschlagungsliste für befristete und unbefristete Niederschlagungen zu führen. Der Stabsstelle Finanzen/Controlling sind diese Listen halbjährlich in Kopie zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner vom Fachdienst bzw. der Stabsstelle laufend zu überwachen und ggf. die Einziehung erneut in die Wege zu leiten. Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte für einen Erfolg der Einziehung ergeben.

Die unbefristete Niederschlagung ist bei befristeten Niederschlagungen einzuleiten, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist bei allen Niederschlagungen insbesondere darauf zu achten, die zur Unterbrechung der Verjährung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Bei einer späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Verzugszinsen (§ 288 BGB), zu erheben, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

4.3.1 Befristete Niederschlagung

Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird.

4.3.2 Unbefristete Niederschlagung

Eine unbefristete Niederschlagung ist zulässig, wenn

- die Einziehung nachweislich dauernd ohne Erfolg bleiben wird (z.B. mehrmalige erfolglose Vollstreckungsversuche, Tod des Zahlungspflichtigen ohne haftenden Erben)
- oder
- die Kosten der Einziehung im Verhältnis zum Anspruch zu hoch sind.

4.4 Zuständigkeit

Für die Niederschlagung gelten folgende Regelungen:

Bei einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

4.5 Bereinigung zum Jahresabschluss

Für die Bereinigung zum Jahresabschluss der einzeln oder global niederzuschlagenden Forderungen ist die Stabsstelle Finanzen/Controlling zuständig. Sie hat die Entscheidungen hierüber nach den obigen Ermächtigungen durchzuführen.

5. Erlass

5.1 Begriffsbestimmung

Durch einen Erlass verzichtet die Stadt Weiterstadt endgültig auf einen bestehenden Anspruch (§ 58 Nr. 13 GemHVO). Durch den Erlass erlischt die Forderung in Höhe des Anspruchs endgültig.

5.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für den Erlass von Abgaben § 227 AO i. V. m. § 4 KAG und für den Erlass sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 3 GemHVO.

5.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und dieser Härte nicht durch eine Stundung abgeholfen werden kann. Als besondere Härte ist vor allem eine unverschuldete Notlage des Schuldners anzusehen, die bei Weiterverfolgung des Anspruchs dessen Existenz gefährden würde.

Vor dem vollständigen Erlass ist zunächst zu prüfen, ob evtl. mit einem Teilerlass dem Schuldner ausreichend geholfen wäre. Dies gilt insbesondere, wenn bereits ein Teil der Forderung beglichen wurde, da durch den vollständigen Verzicht der Rechtsgrund für die bereits gezahlte Leistung entfällt.

Darüber hinaus sind spezialgesetzliche Regelungen wie beispielsweise §§ 32, 33 GrStG zu beachten.

Sofern nach § 163 AO i. V. m. § 4 KAG öffentliche Abgaben niedriger festgesetzt werden, entsteht der Anspruch von Anfang an nur in der festgesetzten Höhe. Sofern durch einen Vergleich auf Forderungen verzichtet werden soll, sind die o. g. Vorschriften zum Erlass entsprechend zu beachten.

5.4 Zuständigkeit

Für den Erlass gelten folgende Regelungen:

Bei einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

5.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die Stabsstelle Finanzen/Controlling hat alle Nachweise, die den Erlass begründen, für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Hierzu hat die entscheidende Stelle der Stabsstelle alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die entscheidende Stelle hat für die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Kennzeichnungsanordnung vorzubereiten und anzuordnen sowie der Stabsstelle Finanzen/Controlling eine Kopie auszuhändigen.

Die Gemeinschaftskasse kann die Beitreibung vorläufig aussetzen, wenn Voraussetzungen für den Erlass der Forderung vorliegen. Die Gemeinschaftskasse hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

6. Kleinbeträge

Die Stadt kann gemäß § 31 GemHVO davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

7. Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen

Ansprüche aus Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen) dürfen gemäß den Bestimmungen dieser Dienstanweisung gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung wurde durch den Magistrat aufgrund von § 66 HGO am _____ beschlossen und tritt am _____ in Kraft.

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Bürgermeister

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 30.03.2017

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Richtlinien über die Förderung der örtlichen Vereine in Weiterstadt wird beschlossen.
2. Die Haushaltsmittel für die Vereinsförderung werden um 25.000,00 € auf 250.000,00 € jährlich erhöht.

Sachverhalt:

Zur Förderung der örtlichen Vereine hat die damalige Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt erstmals am 14. Dezember 1978 Vereinsförderrichtlinien beschlossen. Mit Beschlüssen vom 27. Februar 1986 und vom 29. Januar 1987 wurden umfangreiche Änderungen der Fördergrundsätze sowie die Erweiterung der Förderung, besonders bezüglich der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Anlagen, vorgenommen. Die letzte Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien erfolgte mit Beschluss vom 14. März 1996. Die Richtlinien traten rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Wesentliche Inhalte der bisherigen Vereinsförderung sind:

- Gewährung einer Pauschale für Allgemeine Vereinsarbeit
- Bezuschussung für die Beschäftigung von Übungsleitern
- Bezuschussung von Anschaffungen
- Bezuschussung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten
- Gewährung von Mietzuschüssen
- Förderung von Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

Mit Beschluss vom 3. April 2003 wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme städtischer Darlehen für Investitionen der Vereine in die Förderrichtlinien aufgenommen.

Die für die finanzielle Förderung der Vereine jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel betragen seit 1996 unverändert insgesamt 225.000,00 €.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Sportentwicklungsplanes für die Stadt Weiterstadt wurde in der Projektgruppe auch die bestehende Vereinsförderung diskutiert. Dabei wurde das Ziel formuliert, die Vereinsförderung anzupassen und die Förderung der **aktiven Sport- und Kulturarbeit sowie der Jugendarbeit** stärker in den Vordergrund zu stellen (siehe Auszug aus dem Schlussbericht zum SEP, Anlage 1).

Drucksache 10/0250/1

Unter Grundlage der bereits seit 1996 in der vorliegenden Fassung bestehenden Vereinsförderrichtlinien und der Diskussion über die künftige Förderung des Sports und der Kultur im Rahmen des Sportentwicklungsplanes werden daher folgende Änderungen der Vereinsförderrichtlinien vorgeschlagen:

- Wegfall der Pauschale für allgemeine Vereinsarbeit von 102,00 € an alle Vereine
- Zahlung einer Pauschalförderung von 100,00 € an Vereine und Interessengemeinschaften, deren Vereinszweck im gesellschaftlichem Interesse liegt, die jedoch keine aktive Sport- und Kulturarbeit ausüben und keine sonstige Förderung im Sinne der Vereinsförderrichtlinien erhalten(siehe Auflistung 1, Anlage 2).
- Keine Förderung für Vereine und Organisationen, deren Zweck nicht den Vereinsförderrichtlinien entspricht (s. Auflistung 2, Anlage 3).
- Aufstockung der Haushaltsmittel von derzeit 225.000,00 € auf **250.000,00 €** mit folgender Zielsetzung:
 - Erhöhung der Zuschussmittel um **10.000,00 €** für die Bezuschussung zu den Übungsleiterkosten von bisher 15% auf 20% pro ÜL/Jahr, Erhöhung der max.Förderung auf 350,00 €, bisher 306,00 € (Veränderungen unter Grundlage des Jahres 2015, siehe Auflistung 3, Anlage 4).
Mit der Erhöhung der Übungsleiterzuschüsse ist eine stärkere Förderung der aktiven Sport- und Kulturarbeit beabsichtigt.
 - Erhöhung der Zuschussmittel um **5.000,00 €** für pauschale Bewirtschaftungskosten, damit Förderung von bisher 40,55% auf 42% (Veränderungen siehe Auflistung 3, Anlage 4).
Den örtlichen Vereinen werden die im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen und Bürgerhäuser, etc. kostenlos für den Übungs- und Spielbetrieb und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen der Stadt betragen hierfür jährlich ca. 3 Mio. € (siehe Anlage 5).
Vereine mit vereinseigenen, bzw. gemieteten oder gepachteten Einrichtungen haben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung Kosten zu tragen, die andere Vereine bei Benutzung der kommunalen Einrichtungen nicht aufbringen müssen.
Der für die Bezuschussung von Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten zu Grunde liegende Prozentsatz von 40,55% wurde zuletzt 2004 angepasst. Eine Überprüfung der Aufwendungen zur Neuermittlung dieses Fördersatzes wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Vereinen als auch bei der Stadt verbunden und würde vermutlich im Verhältnis zum aktuellen Prozentsatz zu keiner wesentlichen Änderung des Fördersatzes führen. Daher wird eine moderate Anhebung des Fördersatzes auf 42% vorgeschlagen.
 - Bereitstellung von **10.000,00 €** zur Bezuschussung von einzelnen Projekten und kulturellen Veranstaltungen auf Antragstellung.
Mit der Bereitstellung der entsprechenden Mittel sollen Anreize für die Förderung von besonderen Projekten bzw. die Unterstützung besonderer kultureller Veranstaltungen der Vereine gegeben werden.
- Kürzere Entscheidungswege für die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen durch Übertragung der Zuständigkeit auf den Magistrat bis zu 5.000,00 € Zuwendungsbetrag.
Bisher entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen. Es wird vorgeschlagen, für Maßnahmen bis zu einer Investitionssumme von 50.000,00 € die Zuständigkeit für die Gewährung ei-

ner Zuwendung auf den Magistrat zu übertragen.

- Zuwendung für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen, sofern diese ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in der beigefügten Gegenüberstellung zur Neufassung der Vereinsförderrichtlinien berücksichtigt. Weiterhin wurden die Richtlinien redaktionell überarbeitet. Die jeweiligen Änderungen sind **fett** dargestellt (Anlage 6).

Finanzierung:

Die Mittel für die Vereinsförderung werden um 25.000,00 € auf 250.000,00 € jährlich erhöht. Die Mittel sind unter den jeweiligen Kostenstellen zu veranschlagen.

Der Sachverhalt wurde am 14. März 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Auszug aus dem Schlussbericht Sportentwicklungsplan „Sportförderung“ (1 Seite)
2. Pauschalförderung, Auflistung 1 (1 Seite)
3. Auflistung der nicht förderfähigen Vereine (1 Seite)
4. Berechnung der Übungsleiterzuschüsse und der Zuwendungen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Auflistung 3 (2 Seiten)
5. Nutzungsentschädigungen für städtische Einrichtungen (1 Seite)
6. Gegenüberstellung zur Neufassung der Vereinsförderrichtlinien (13 Seiten)
7. Neufassung der Vereinsförderrichtlinien (8 Seiten)

10.5.2 Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hallensituation

Leitziel:

Die Stadt Weiterstadt soll dem Schulsport und den Sportvereinen bedarfsorientiert Hallen und Räume für Sport und Bewegung zur Verfügung stellen sowie den Bestand erhalten und ggf. sanieren oder modernisieren.

Die Planungsgruppe sieht die Stadt Weiterstadt in der Pflicht, das oben formulierte Leitziel umzusetzen. Diese Aufgaben erfüllt die Stadt aktuell, denn es existieren sowohl ein Sanierungskonzept als auch Beiräte hinsichtlich der Bürgerzentren. Die Planungsgruppe spricht sich dafür aus, dass angesichts der beschriebenen Versorgungslage folgende Maßnahmen geprüft werden:

- Sportraum für die Grundschule Schneppenhausen: Es soll geprüft werden, ob bei der Sanierung des Bürgerzentrums Schneppenhausen ein Sportraum für die Grundschule Schneppenhausen geschaffen werden kann, der nach Schulende auch dem Vereinssport zur Verfügung steht. *(verantwortlich: Stadt Weiterstadt)*

11 Sportförderung

Leitziel:

Die Sportförderung soll an die Ziele und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

Mit Anpassungen der bestehenden Sportförderrichtlinien können neue Akzente gesetzt werden. Mit diesen Modifikationen wird das Ziel verfolgt, die Sportvereine durch Anreize noch mehr als bisher zu ermutigen, bestimmte Felder zu besetzen bzw. dort stärker tätig zu werden, die sportpolitisch wichtig sind. Damit sollen auch die Ziele und Empfehlungen zur Sportentwicklungsplanung in den Sportförderrichtlinien ihren Niederschlag finden.

Empfehlungen und Maßnahmen:

- Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien: Die vorhandenen Vereinsförderrichtlinien sollen für den Sport überarbeitet werden und als eigenständige Sportförderrichtlinien ausgearbeitet werden. *(verantwortlich: Stadt Weiterstadt)*
- Anpassung der Förderrichtlinien an die Sportentwicklungsplanung: Grundlage für die Überarbeitung sollen die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung und die daraus resultierenden Empfehlungen sein. Dabei soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung, Politik und Sportvereinen, beispielsweise folgende Aspekte diskutieren:
 - Definition von Zugangskriterien (z.B. Mindestgröße, Mindestmitgliedsbeitrag)
 - Jugendzuschuss mit festem Betrag pro Kopf
 - Beibehaltung Zuschüsse für Übungsleiter
 - Erhöhung der Zuschüsse für den Unterhalt von vereinseigenen Sportstätten
 - Erweiterung der Fördertatbestände um weitere Punkte (z.B. Zuschüsse für die Ausbildung von Übungsleiter; Zuschüsse für vereinsübergreifende Vereinsgeschäftsstellen; Zuschüsse für innovative und nachhaltige Projekte im Sport)

Anlage 2

Pauschalförderung an Vereine für gesellschaftliche Tätigkeiten aber keine Förderung im Sinne der Vereinsförderrichtlinien

Verein

Arabesque
Angelverein Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt Weiterstadt
Brieftaubenverein
Deutscher Amateur Radio-Club DARC
DLRG OG Gräfenhausen
DRK Gräfenhausen-Schneppenhausen
FFW Braunshardt
FFW Gräfenhausen
FFW Schneppenhausen
FFW Weiterstadt
Imkerverein
Kleintierzuchtverein 1936 H131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 Weiterstadt
Naturschutzbund (NABU)
Odenwaldclub
Radfahrverein Wanderlust 1907 e.V.
Schachclub Schachmatt
Sportschützenverein Braunshardt
VdK Weiterstadt
wohnenbleiben-braunshardt e.V.
Gesamtsumme

[illegible]

Anlage 3

Wegfall nicht förderfähiger Vereine keine Vereinsarbeit im Sinne der Vereinsförderrichtlinien	
1.	DGB Ortskartell Weiterstadt
2.	DPSG Pfadfinderschaft Stamm Weiterstadt
3.	Förderverein Schloss Braunshardt
4.	Gewerbeverein Braunshardt
5.	Gewerbeverein Weiterstadt
6.	Kultur Szene Braunshardt
7.	Landfrauenverein Gräfenhausen
8.	Mini-Kindergarten Pinocchio
9.	Ortsbauernverband
10.	Zwergenstübchen

Anlage 4

Berechnungsgrundlage: Bewirtschaftungs- und Übungsleiterkostenzuschüsse analog der Anträge aus 2015

Verein	Mietzuschuss unverändert 50% = gesamt €	Bewirtsch. Kosten bisher 40,55%	Bewirtsch.- kostenzuschuss künftig 42%	Differenz	Übungsleiter- kostenzuschuss bisher 15%	Übungsleiter- kostenzuschuss künftig 20%	Differenz
1. Akkordeonfreunde Weiterstadt		- €	- €	- €	281,25 €	375,00 €	93,75 €
2. Angelverein Gräfenhausen		- €	- €	- €	- €	- €	- €
3. Anglerclub Weiterstadt "Hecht im Karpfenteich"		705,58 €	730,82 €	25,24 €	- €	- €	- €
4. Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V.	420,00 €	- €	- €	- €	237,75 €	317,00 €	79,25 €
5. Chor Braunshardt	50,00 €	- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
6. Chor Expression 88' e.V.	102,50 €	- €	- €	- €	418,50 €	558,00 €	139,50 €
7. Chorgemeinschaft Weiterstadt	396,00 €	- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
8. DRK Braunshardt		2.175,55 €	2.253,35 €	77,80 €	- €	- €	- €
9. DRK Weiterstadt		1.579,45 €	1.635,93 €	56,48 €	280,46 €	373,95 €	93,49 €
10. FSV 1962 Schneppenhausen e.V.		1.939,11 €	2.008,45 €	69,34 €	1.854,00 €	2.472,00 €	618,00 €
11. Garten-u.Obstbauverein Schneppenhausen		235,20 €	243,62 €	8,42 €	- €	- €	- €
12. Heimatverein Grfh.Schneppenhausen		463,89 €	480,48 €	16,59 €	- €	- €	- €
13. HSG Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden		- €	- €	- €	4.884,12 €	6.512,16 €	1.628,04 €
14. Karnevalverein Ahoi		- €	- €	- €	264,00 €	352,00 €	88,00 €
15. Karnevalverein Weiterstadt	714,00 €	- €	- €	- €	82,50 €	110,00 €	27,50 €
16. Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.	425,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17. Musikverein Gräfenhausen		- €	- €	- €	981,00 €	1.308,00 €	327,00 €
18. Naturschutzbund (NABU)		- €	- €	- €	- €	- €	- €
19. Obst- u. Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt		587,98 €	609,01 €	21,03 €	- €	- €	- €
20. PSGV 1954 Weiterstadt e.V.	150,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21. Radfahrerverein Wanderlust 1907 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
22. Reit- u. Fahrverein 1926 Weiterstadt e.V.	1.500,00 €	529,18 €	548,11 €	18,93 €	124,50 €	166,00 €	41,50 €
23. RSC Pedalo		- €	- €	- €	- €	- €	- €
24. Schachclub Schachmatt Weiterstadt 1957 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
25. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Hauptverein-		6.409,04 €	6.638,22 €	229,18 €	233,55 €	311,40 €	77,85 €
26. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Chor Voice-		- €	- €	- €	306,00 €	350,00 €	44,00 €
27. SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Fußball-		- €	- €	- €	1.092,00 €	1.456,00 €	364,00 €

Verein		Mietzuschuss unverändert 50% = gesamt €	Bewirtsch. Kosten bisher 40,55%	Bewirtsch.- kostenzuschuss künftig 42%	Differenz	Übungsleiter- kostenzuschuss bisher 15%	Übungsleiter- kostenzuschuss künftig 20%	Differenz
28.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Kegeln-	2.046,18 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Kick-Boxen-		- €	- €	- €	510,67 €	680,90 €	170,23 €
30.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Rad- u. Rollsport-		- €	- €	- €	408,26 €	544,35 €	136,09 €
31.	SKG Gräfenhausen 1945 e.V. -Turnen u. Leichtath.-		- €	- €	- €	1.344,76 €	1.793,02 €	448,26 €
32.	SKG Schneppenhausen e.V. -Hauptverein-		2.116,75 €	2.192,45 €	75,70 €	901,71 €	1.202,28 €	300,57 €
33.	Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt	1.500,00 €	116.185,96 €	120.340,58 €	4.154,62 €	13.312,59 €	17.750,12 €	4.437,53 €
34.	Sportschützenverein Braunshardt 1979 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
35.	Sportverein 1910 Weiterstadt e.V.		467,81 €	484,54 €	16,73 €	1.562,25 €	2.083,00 €	520,75 €
36.	Tauchverein Braunshardt		- €	- €	- €	60,00 €	80,00 €	20,00 €
37.	TC "Just Dance" e.V.	375,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
38.	TC Grün-Weiß Gräfenhausen e.V.		6.350,24 €	6.577,32 €	227,08 €	602,99 €	803,99 €	201,00 €
39.	Tierhilfe "Kellerranch"		2.053,47 €	2.126,90 €	73,43 €	234,00 €	312,00 €	78,00 €
40.	TSV Blasorchester 1889 e.V.		- €	- €	- €	- €	- €	- €
41.	TSV Braunshardt 1889 e.V. -Hauptverein-		1.881,55 €	1.948,84 €	67,29 €	6.811,50 €	9.082,00 €	2.270,50 €
42.	TSV Braunshardt 1889 e.V. Abt. BMX		1.001,50 €	1.037,32 €	35,82 €	- €	- €	- €
43.	TTV Grfh./Schneppenh./Wst. e.V.		- €	- €	- €	885,90 €	1.181,20 €	295,30 €
44.	Vogelschutz- u. Zuchtverein	117,60 €	117,60 €	121,81 €	4,21 €	- €	- €	- €
Gesamtsumme		7.796,28 €	144.799,86 €	149.977,75 €	5.177,89 €	38.286,26 €	50.874,37 €	12.588,11 €

Zusätzlich werden Mieten und Pachten mit 50% der Aufwendungen = jährlich ca.7.796,28 € gefördert.

Anschaffungen werden mit 10% der Aufwendungen bezuschusst (2015 = 5.456,22 €)

Nutzungsentschädigung Hallenbad (BSG, DLRG Gräfenhausen, RSC Pedalo, SGW, Tauchverein Braunshardt) = jährlich 16.307,28 €

**Nutzungsentschädigung Stadt
Wirtschaftsjahr 2017**

Anlage 5

Objekt	Entschädigung gesamt €
Bürgertreff Riedbahn	66.670
Alte Schlossschule Gräfenhausen	37.078
Schloss Braunshardt	292.741
Adam Danz Halle	176.670
Dr. Horst Schmidt Halle	161.178
Sporthalle Gräfenhausen	200.367
Sporthalle Braunshardt	182.274
Sportanlage Kl. Gerauer Weg 3	26.962
Sportanlage Kl. Gerauer Weg 6	109.992
Sportanlage Braunshardt	92.259
Sportanlage Gräfenhausen	92.149
Sportanlage Schneppenhausen	63.635
Sportanlage Steinrodsee	8.205
Bürgerzentrum Weiterstadt	325.540
Bürgerhaus Schneppenhausen	148.308
Bürgerhaus Gräfenhausen	157.240
Bürgerhaus Braunshardt	63.015
Hallenbad	741.453
Turmbau Ohlystift	43.795
DRK Weiterstadt	15.940
DRK Gräfenhausen	17.918
Grillhütte Braunshardter Tännchen	38.592
Grillhütte Steinrodsee	9.191
SUMME	3.071.172

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
1. Allgemeine Grundsätze (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden. (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.	1. Allgemeine Grundsätze (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden. (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Förderungszwecke Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien: 1. Allgemeine Vereinsarbeit 2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen 3. Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten 4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen 5. Anmietung von Einrichtungen 6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen 7. Vereinsjubiläen 8. Besondere kulturelle Veranstaltungen 9. Ehrenpreise	2. Förderungszwecke Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien: 1. Allgemeine Vereinsarbeit 2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen 3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen 4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen 5. Anmietung, Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen 6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen 7. Vereinsjubiläen 8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen 9. Ehrenpreise

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
10. Brauchtumspflege 11. Partnerschaftspflege 12. Jugendarbeit 13. Seniorenarbeit 14. Überlassung städtischer Einrichtungen 15. Sonstige Förderung	10. Brauchtumspflege 11. Überlassung städtischer Einrichtungen 12. Sonstige Förderung
3. Durchführung der Förderung 3.1 Allgemeine Vereinsarbeiten Die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 102,00 €.	3. Durchführung der Förderung 3.1 Allgemeine Vereinsarbeit Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.
3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe bis zu 15 % der Aufwendungen gewährt; maximal 306,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut. Durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) ist der Empfang der Vergütung nachzuweisen. Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.	3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20 % der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse. (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut. Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus. (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Verbrauchsmaterial, kurzlebige Geräte, Bekleidung aller Art u.ä. (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.	3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus. (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art. (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.
3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig festgestellten Kosten gewähren. (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenanschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.	3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren. Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen. (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
(3) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest. (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 1.4. ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden. (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins. Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	(3) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest. (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden. (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins. Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %. Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).	Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %. Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).
3.5 Anmietung von Einrichtungen (1) Mietkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Mietverträgen. Der Zuschuss für die Miete ist jährlich bis 1.4. unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen. (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.	3.5 Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen. (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener und gemieteter Anlagen (1) Vereine mit eigenen oder gemieteten Anlagen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest. (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere: - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten - Sachversicherungen - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen. (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen. (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.	3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung Vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest. (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart-, Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen. (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere: - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten - Sachversicherungen - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen. (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen. (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
(7) Werden vereinseigene oder gemietete Anlagen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.	(7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
3.7 Vereinsjubiläen (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €. (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 1.4. jährlich zu stellen.	3.7 Vereinsjubiläen (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €. (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.
3.8 Besondere kulturelle Veranstaltungen (1) Bei besonderen kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der ungedeckten Kosten gewährt werden. Der Höchstbetrag wird pro Veranstaltung auf jährlich 1.022,00 € festgesetzt und kann einem Verein und einer Abteilung nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Die Zuwendung ist vor der Veranstaltung unter Auflistung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu beantragen. Der Magistrat entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung. Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (formlos, Unterschrift des Vorsitzenden und Kassenverwalters) ausgezahlt.	3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden. (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe der Zuwendung und Förderungswürdigkeit entscheidet der Magistrat. (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.9 Ehrenpreise (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 51,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.	3.9 Ehrenpreise (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden. (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.
3.10 Brauchtumspflege (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä. (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.	3.10 Brauchtumspflege (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä. (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.
3.11 Partnerschaftspflege (1) Vereinen und Abteilungen werden durch das Partnerschaftskomitee Zuschüsse für Partnerschaftsveranstaltungen und internationale Begegnungen gemäß dessen Richtlinien gewährt. (2) Die Stadt stellt dem Komitee hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung.	entfällt da gesonderte Richtlinien

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.12 Jugendförderung Vereinen und Abteilungen werden Zuschüsse nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen“ gewährt.	entfällt da gesonderte Richtlinien
3.13 Seniorenarbeit (1) Seniorenclubs/-vereinigungen werden für ihre Arbeit jährliche pauschale Zuschüsse gewährt. (2) Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Magistrat im Einzelfall.	entfällt da gesonderte Richtlinien
3.14 Überlassung städtischer Einrichtungen (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes. (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt. (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.	3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes. (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt. (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

Aktuelle Richtlinien	Neufassung
3.15 Sonstige Förderungen Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.	3.12 Sonstige Förderungen (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltplan des Folgejahres zu ermöglichen. (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.
4. Schlussvorschriften (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände. (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat. Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. In Zweifelsfällen ist ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. (3) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.	4. Schlussvorschriften (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände. (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat. (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. (4) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

<i>Aktuelle Richtlinien</i>	<i>Neufassung</i>
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19. März 1996, einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Anlage 7

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien:

1. Allgemeine Vereinsarbeit
2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen
4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
5. Anmietung, Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen
6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen
7. Vereinsjubiläen
8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen
9. Ehrenpreise
10. Brauchtumspflege
11. Überlassung städtischer Einrichtungen
12. Sonstige Förderung

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.

3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

- (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20 % der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse.
- (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut.
Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

- (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus.
- (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art.
- (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quitierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren.
Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.
- (3) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest.
- (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden.
- (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten.

Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins.

Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %.

Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung.

Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).

3.5. Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen

- (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen.
- (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen

- (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart-, Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
 - Sachversicherungen
 - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
 - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.
- (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen.
- (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.
- (7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3.7 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.
- (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.

3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat.

- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.
3.9 Ehrenpreise

- (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.

3.10 Brauchtumspflege

- (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä.
- (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.

3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes.
- (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.
- (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

3.12 Sonstige Förderungen

- (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltplan des Folgejahres zu ermöglichen.
- (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.

4. Schlußvorschriften

- (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind.
- (4) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19. März 1996, einschließlich der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Der Magistrat

Möller
Bürgermeister

Anlage I

zu den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände

1. Sportvereine

Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt und Umgebung
Fußballsportverein 1962 Schneppenhausen e.V.
Handballspielgemeinschaft Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden
Polizei-, Sport- und Gebrauchshundeverein Weiterstadt
Radfahrverein "Wanderlust 1907" Weiterstadt
Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt
RSC "Pedalo" Weiterstadt
Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen
Sport- und Kulturgemeinschaft 1946 e.V. Schneppenhausen
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
Sportschützenverein Braunshardt 1970 e.V.
Sportverein 1910 e.V. Weiterstadt
Tauchverein Braunshardt
TC Just Dance Weiterstadt e.V.
Tennisclub Grün-Weiß Gräfenhausen 1980
Tischtennisverein Gräfenhausen/Schneppenhausen/Weiterstadt
Turn- und Sportverein Braunshardt

2. Kulturelle Vereine

Akkordeonfreunde Weiterstadt
Chor Braunshardt
Chor „Expression 88“
Chorgemeinschaft Weiterstadt
Karnevalverein Ahoi 1902 Gräfenhausen e.V.
Karnevalverein Weiterstadt e.V.
Musikverein Gräfenhausen

3. Sonstige Vereinigungen

Anglerverein Gräfenhausen e.V.
Anglerclub „Der Hecht im Karpfenteich“ Weiterstadt
Arabesque
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Weiterstadt
Brieftaubenverein 01797 „Heimattreu“ Gräfenhausen
Deutscher Amateur Radio-Club (DARC)
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Gräfenhausen
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Gräfenhausen-Schneppenhausen

Freiwillige Feuerwehr Braunshardt
Freiwillige Feuerwehr Gräfenhausen
Freiwillige Feuerwehr Schneppenhausen
Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt
Garten- und Obstbauverein Schneppenhausen
Heimatverein e.V. Gräfenhausen/Schneppenhausen
Imkerverein Weiterstadt/Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein 1936 H 131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 e.V. Weiterstadt
Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.
NABU Gruppe Weiterstadt-Griesheim-Erzhausen e.V.
Obst- und Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt
Odenwaldklub Ortsgruppe Weiterstadt e.V.
Schachclub "Schachmatt" 1957 Weiterstadt
Tierhilfe „Kellerranch“
VdK Ortsverband Weiterstadt
Vogelschutz- und Zuchtverein Weiterstadt
wohnenbleiben-braunshardt e.V.

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 17.08.2017
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Neufassung der Vereinsförderrichtlinien; Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien werden in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. April 2017 wurde die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien, Drucksache 10/0250/1, beraten. Die Drucksache ist mit Arbeitsaufträgen an die Verwaltung im Ausschuss verblieben.

Unter Ziffer 3.8 wird auf Beschluss des Ausschusses folgender Absatz 4 neu aufgenommen: „Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich über die Zuwendungen für besondere Projekte zu berichten.“

Folgende Aufträge ergingen an die Verwaltung:

- Inwieweit kann ein besonderer Anreiz geschaffen werden, Kooperationen zwischen den einzelnen Vereinen finanziell zu fördern und dies in die Richtlinien einzubinden. Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Absatz 2 unter Ziffer 3.4 aufzunehmen:

„Sollten mehrere Vereine eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Sportentwicklungsplanes verfolgen, so kann eine über die Vereinsförderrichtlinien hinausgehende Be-zuschussung erfolgen. Über die Höhe des Förderbetrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.“

- Ebenfalls ist in den Richtlinien zu ergänzen, dass ein Bericht über die gezahlten Investitionszuschüsse über die der Magistrat im Bereich bis 5.000,00 € beschlossen hat, vorzulegen ist. Unter Ziffer 3.4 Abs. 4 wird folgender Satz aufgenommen:
„Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die gezahlten Investitionszuschüsse, über die der Magistrat beschlossen hat, vorzulegen.“

Drucksache 10/0250/3

Die Änderungen sind fett und kursiv im Entwurf der Richtlinien markiert.

Der Sachverhalt wurde am 18. Juli 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien (8 Seiten)

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE UND VERBÄNDE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien:

1. Allgemeine Vereinsarbeit
2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen
4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
5. Anmietung, Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen
6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen
7. Vereinsjubiläen
8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen
9. Ehrenpreise
10. Brauchtumspflege
11. Überlassung städtischer Einrichtungen
12. Sonstige Förderung

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.

3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

- (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20% der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse.
- (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut.
Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

- (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10% der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus.
- (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art.
- (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quittierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren. Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- (2) **Sollten mehrere Vereine eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Sportentwicklungsplanes verfolgen, so kann eine über die Vereinsförderrichtlinien hinausgehende Bezuschussung erfolgen. Über die Höhe des Förderbetrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.**

- (3) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.
- (4) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die gezahlten Investitionszuschüsse, über die der Magistrat beschlossen hat, vorzulegen.

- (5) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest.
- (6) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden.
- (7) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten.

Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins.

Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1%.

Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung.

Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).

3.5. Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen

- (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50% bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtojektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen.
- (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen

- (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zur Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart-, Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
 - Sachversicherungen
 - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
 - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.
- (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen.
- (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.
- (7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3.7 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.
- (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.

3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat.
- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.
- (4) *Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich über die Zuwendungen für besondere Projekte zu berichten.***

3.9 Ehrenpreise

- (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.

3.10 Brauchtumspflege

- (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä.
- (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.

3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes.

- (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.
- (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

3.12 Sonstige Förderungen

- (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltplan des Folgejahres zu ermöglichen.
- (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.

4. Schlussvorschriften

- (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50% der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50% der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind.
- (3) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

ANLAGE I
ZU DEN RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN
VEREINE UND VERBÄNDE

1. Sportvereine

AC Italia
Angelerverein Gräfenhausen e.V.
Anglerclub "Der Hecht im Karpfenteich" Weiterstadt
Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt und Umgebung
Fußballsportverein 1962 Schneppenhausen e.V.
Handballspielgemeinschaft Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden
Polizei-, Sport- und Gebrauchshundeverein Weiterstadt
Radfahrer-Verein "Wanderlust 1907" Weiterstadt
Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt
RSC "Pedalo" Weiterstadt
Schachclub "Schachmatt" 1957 Weiterstadt
Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen
Sport- und Kulturgemeinschaft 1946 e.V. Schneppenhausen
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
Sportschützen-Verein Braunshardt 1970 e.V.
Sportverein 1910 e.V. Weiterstadt
Tauchverein Braunshardt
TC Just Dance Weiterstadt e.V.
Tennisclub Grün-Weiß Gräfenhausen 1980
Tischtennisverein Gräfenhausen/Schneppenhausen/Weiterstadt
Turn- und Sportverein Braunshardt

2. Gesang- und Musikvereine

Akkordeonfreunde Weiterstadt
Chor Braunshardt
Chor „Expression 88“
Chorgemeinschaft Weiterstadt
Musikverein Gräfenhausen

3. Kulturelle und ideelle Vereine

Arabesque - Verein zur Pflege des orientalischen Tanzes
Brieftaubenverein 01797 „Heimattreu“ Gräfenhausen
Deutscher Amateur-Radio-Club, Ortsverband Weiterstadt
Förderverein Schloss Braunshardt e.V.
Garten- und Obstbauverein Schneppenhausen
Heimatverein e.V. Gräfenhausen/Schneppenhausen
Imkerverein Weiterstadt/Gräfenhausen
Karnevalverein Ahoi 1902 Gräfenhausen e.V.
Karnevalverein Weiterstadt e.V.
Kleintierzuchtverein 1936 H 131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 e.V. Weiterstadt

KulturSzene Braunshardt
Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.
NABU Gruppe Weiterstadt-Griesheim-Erzhausen e.V.
Obst- und Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt
Odenwaldklub Ortsgruppe Weiterstadt
Tierhilfe „Kellerranch“
Vogelschutz- und Zuchtverein Weiterstadt

4. Sonstige Vereinigungen

Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Weiterstadt
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Gräfenhausen
Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Braunshardt
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Gräfenhausen-Schneppenhausen
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Weiterstadt
DGB - Ortskartell Weiterstadt
Freiwillige Feuerwehr Braunshardt
Freiwillige Feuerwehr Gräfenhausen
Freiwillige Feuerwehr Schneppenhausen
Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt
Gewerbeverein Braunshardt
Gewerbeverein Weiterstadt
Landfrauenverein Weiterstadt/Braunshardt
Landfrauenverein Gräfenhausen
Mini-Kindergarten Pinocchio e. V.
Ortsbauernverband Weiterstadt
VdK - Ortsverband Weiterstadt
wohnenbleiben-braunshardt e.V.
Zwergenstübchen e. V.

Stand der Anlage: 29. September 2016